

HAUPTSATZUNG

der Stadt Großröhrsdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 27.04.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister*.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem **Bürgermeister als Vorsitzenden** und **acht weiteren Mitgliedern** des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und weitere Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Je

Ausschussmitglied können bis zu 3 Stellvertreter bestellt werden. Diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,

6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. Wirtschaftsförderung
9. Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsausschusses für alle Eigenbetriebe der Stadt Großröhrsdorf

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EURO aber nicht mehr als 50.000 EURO beträgt,
2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 10.000 EURO bis zu 25.000 EURO im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist, maximal jedoch nur bis zu 24 Monaten und bis zu einem Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von mehr als 5.000 EURO bis zu 10.000 EURO im Einzelfall und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 EURO bis zu 100.000 EURO beträgt und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
6. die Veräußerung von Vermögen, die dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 10.000 EURO bis zu 50.000 EURO im Einzelfall und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
7. Verträge über die Nutzung von kommunalen Grundstücken oder kommunalem beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 EURO bis zu 50.000 EURO im Einzelfall und gewerbliche und landwirtschaftliche Miet- und Pachtverträge über kommunales Vermögen von jährlich mehr als 2.500 EURO bis zu 50.000 EURO,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von mehr als 5.000 EURO bis zu 50.000 EURO im Einzelfall und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
9. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Technischer Dienst, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
10. Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsausschusses für alle Eigenbetriebe der Stadt Großröhrsdorf, soweit es die technischen Belange und/ oder Baumaßnahmen der Eigenbetriebe betrifft.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit Ausnahme von vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Nebenanlagen nach § 63 Sächsische Bauordnung soweit sie sich in die Umgebungsbebauung einfügen beispielsweise bei Nebengebäuden, Gartenhäusern, Gewächshäusern, Garagen und Carports, welche die Verwaltung in eigener Zuständigkeit bearbeiten kann,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen mit Ausnahme von vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Nebenanlagen nach § 63 Sächsische Bauordnung soweit sie sich in die Umgebungsbebauung einfügen beispielsweise bei Nebengebäuden, Gartenhäusern, Gewächshäusern, Garagen und Carports, welche die Verwaltung in eigener Zuständigkeit bearbeiten kann,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 EURO im Einzelfall, sofern die Maßnahme nicht bereits im beschlossenen Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan enthalten ist,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EURO bis zu 50.000 EURO einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 25.000 EURO bis zu 50.000 EURO,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) innerhalb der Baugenehmigungsverfahren.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EURO beträgt
 2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 5.000 EURO im Einzelfall, mit Ausnahme des Abschluss von Ablösevereinbarungen für Beiträge nach dem Bundesbaugesetz und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, diese in unbegrenzter Höhe,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EURO beträgt und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 6. die Veräußerung von Vermögen, die dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im

- Wert bis zu 10.000 EURO im Einzelfall und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
7. Verträge über die Nutzung von kommunalen Grundstücken oder kommunalem beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 EURO im Einzelfall, ausgenommen davon sind gewerbliche und landwirtschaftliche Miet- und Pachtverträge ab einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EURO im Einzelfall,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, bis zu 5.000 EURO im Einzelfall und nur soweit diese Vorgänge für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
 9. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 a-c,
 10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte **drei Stellvertreter* des Bürgermeisters**. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragter

Der Stadtrat bestellt eine/ einen Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der/ die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

ZWEITER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Kleinröhrsdorf

- (1) In der Ortschaft Kleinröhrsdorf wird die Ortschaftsverfassung ab dem 01.01.1998 eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher* und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode.

§ 13 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Bretnig-Hauswalde

- (1) In der Ortschaft Bretnig-Hauswalde wird die Ortschaftsverfassung ab dem 01.01.2017 eingeführt. Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Bretnig und Hauswalde.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Hauptsatzung vom 25.01.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2018 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.04.2021

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 28.04.2021

Stefan Schneider

Bürgermeister